

SATZUNG

des Ortsverbandes Freie Wähler (FW) Markt Emskirchen

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Ortsverband Freie Wähler (FW) Markt Emskirchen“ mit dem Sitz im Markt Emskirchen. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Ortsverbandes der FW ist es, kommunalpolitische Informationen zu vermitteln und den Mitgliedern Organisationshilfen zu bieten sowie deren Interessen und Rechte nach außen zu wahren und zu fördern.
- 2) Der Ortsverband der FW sieht seine Hauptaufgaben in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik, in der staatsbürgerlichen Bildung der Bevölkerung und in der Unterstützung kultureller und sozialer Einrichtungen.
- 3) Der Ortsverband der FW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes dürfen nur zum satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Ortsverbandes kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und keiner Partei angehört.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei der Vorstandschaft einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft innerhalb 14 Tagen.
- 3) Der Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Eintritt in eine Partei
 - d) Ausschluss
- 5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Inhalt der Satzung verstößt und der FW Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- 6) Tritt ein Mitglied aus, muss es den vollen Beitrag für das laufende Jahr entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Hauptversammlung
- c) Der Vorstand gem. § 26 BGB

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) bis zu drei Beisitzern

§ 8 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.
- 2) Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Emskirchen einberufen.
- 3) Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des FW
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl der Vorstandschaft für eine Amtszeit von 3 Jahren; die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - e) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist
- 4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Sie muss innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

§ 9 Vertretung

- 1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden (Vorstand gem. § 26 BGB); jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
- 2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, das der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Eine Satzungsänderung obliegt der Hauptversammlung.
- 2) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

- 1) Der Ortsverband der Freien Wähler besteht, solange sieben Mitglieder vorhanden sind
- 2) Bei Auflösung der FW fällt das vorhandene Vermögen an die Marktgemeinde Emskirchen. Diese ist verpflichtet das Vermögen gemeinnützig zu verwenden.

Emskirchen, den 25.06.2001

1. Vorstand